

Autonomer Tarif für kommerzielles Privatfernsehen (Gültig ab 1.11.2020)

I. Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt für die Nutzungsbewilligung zur Sendung von Musikwerken mit oder ohne Text für terrestrisches und digital-terrestrisches Fernsehen inkl. Satellit sowie für Simulcasts der ausgestrahlten Fernsehprogramme sowie eigenständige Webcasts im Internet über selbst betriebene Websites zu kommerziellen Zwecken. Er gilt nur für private Rundfunkunternehmen, nicht für reine Web-Channel-Anbieter oder öffentlich-rechtliche Rundfunkunternehmen. Für reine Web-Channel-Anbieter gilt der Tarif für Webcasting.

II. Entgeltshöhe

Der autonome Tarif für kommerzielles Privatfernsehen besteht aus einer prozentuellen Beteiligung an den Einnahmen, mindestens jedoch das unter V. angegebene Mindestentgelt.

Der Prozentsatz beträgt 8 % pro rata temporis der gesendeten Musikwerke mit oder ohne Text (zeitlicher Anteil der Musik an der gesamten Sendedauer) zzgl. gesetzlicher USt. Der Musikanteil eines Programmes ist mit dem Durchschnitt eines Jahres, oder, falls das Programm kürzer als ein Jahr gesendet wird, mit dem Durchschnitt über die gesamte Sendedauer zu ermitteln.

III. Berechnungsbasis

Berechnungsbasis ist die Netto-Bemessungsgrundlage nach Abzug der unter IV. erwähnten Abzüge.

Netto-Bemessungsgrundlage sind sämtliche Nettoerlöse aus Werbung, Sponsorschaft, Placement und anderen werbeähnlichen Tätigkeiten bzw. aus Beiträgen und/oder aus sonstigen Zuschüssen (sonstige Erlöse), die dem Lizenznehmer selbst und/oder Dritten, die Werbe- und/oder Sendezeiten in den Programmen des Rundfunkveranstalters (als Vermittler oder im eigenen Namen) vermarkten, zufließen bzw. den Kunden gegenüber als Bruttopreise veranschlagt werden (Werbe- und/oder Sendezeit berechnet zu den veröffentlichten Werbetarifen) vor Aufschlag der Umsatzsteuer und der Werbeabgabe.

Zur Netto-Bemessungsgrundlage gehören auch allfällige (unmittelbare oder mittelbare) Gegenleistungen, die der Lizenznehmer von einem dritten Rundfunkveranstalter oder einem Kabelnetzbetreiber für die Überlassung seines Programms erhält, nicht jedoch Entgelte für die Programmproduktion für Dritte.

Kartenerlöse aus Off-Air-Veranstaltungen, Erlöse aus der Produktion von Werbespots, Beteiligungserlöse (mit Ausnahme von Gewinnbeteiligungen aus Vermarktungsgesellschaften, die mit der Vermarktung der eigenen Fernsehprogramme betraut sind), Veräußerungserlöse aus Anlageverkäufen, Zinserträge und ähnliches zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Bei Kompensationsgeschäften und Geschäften auf Gegenseitigkeit ist die Gegenleistung des Lizenznehmers oder des werbe- und/oder sendezeitvermarktenden Dritten nach den vom Lizenznehmer veröffentlichten Werbetarifen zu ermitteln und der Netto-Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der nachfolgenden Beschränkungen zuzurechnen.

Im Bereich des Simul- und Webcasting ist unter Netto-Bemessungsgrundlage der Nettoerlös aus der Online-Vermarktung des Simul- oder Webcasting-Angebots über die Website und die Apps des Fernsehveranstalters in Form von Pre-, Mid- und Post-Rolls oder allfälligen sonstigen bestehenden oder künftigen Online-Vermarktungsformen zu verstehen, die dem Simul- oder Webcast zuordenbar sind. Ist bei Pre- und Post-Rolls oder sonstigen Online-Erlösen eine direkte Zuordnung zum Simul- oder Webcast nicht möglich, erfolgt eine anteilige Zurechnung im Verhältnis der Zugriffe auf den Simul- oder Webcast zur Gesamtzahl der auf Simulcasting und Webcasting (Side-Channels) entfallenden Zugriffe. Allfällige Abgrenzungsfragen in diesem Zusammenhang sind nach Treu und Glauben einvernehmlich zu lösen. Werbe- oder sonstige Erlöse des Fernsehveranstalters im Zusammenhang mit von Fernsehveranstaltern gemeinsam betriebenen und in Österreich abrufbaren Internet-Plattformen oder gemeinsamen Apps sind den Online-Erlösen anteilmäßig zuzurechnen.

Die Einnahmen müssen pro Programm und getrennt nach Hauptprogramm, Simulcast(s) sowie Webcasts ausgewiesen sein.

IV. Abzüge

Die folgenden Abzüge dürfen, soweit sie tatsächlich vorgenommen werden, von der obenstehenden Netto-Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden:

Skonti, Rabatte, Boni und angefallene Agenturprovision, alle vor Aufschlag der USt und Werbeabgabe.

Darüber hinausgehende Abzüge, insbesondere für eigenen oder fremden Vertriebsaufwand, haben keinen Einfluss auf die Berechnungsbasis.

Bei Kompensationsgeschäften und Geschäften auf Gegenseitigkeit ist die Gegenleistung des Lizenznehmers oder des für diesen tätigen Vermarktungsunternehmens nach den veröffentlichten Werbetarifen zu ermitteln, um max. 35% zu reduzieren und der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen.

Bei Gegengeschäften zwischen Medienunternehmen (§ 1 Abs 1 Z 6 MedienG) ist ein Abzug bis zu 80% auf die Werbetarife zulässig, dies jedoch beschränkt auf max. 5% des gesetzlich zulässigen Werbezeitvolumens. Hat der Lizenznehmer einen eigenen

Werbetarif für Mediengeschäfte veröffentlicht, sind davon keine Abzüge zulässig.

V. Mindestentgelt

Übersteigen die nach der prozentuellen Beteiligung an der Netto-Bemessungsgrundlage errechneten Beträge das Mindestentgelt (exkl. USt) nicht, so kommt das Mindestentgelt zur Anwendung.

Das Mindestentgelt bestimmt sich nach dem intendierten Sendegebiet und beträgt pro Haushalt im intendierten Sendegebiet und Monat EUR 0,0326 zzgl. USt. Die Zahl der Haushalte im intendierten Sendegebiet sind seitens des Lizenznehmers glaubhaft zu machen.

Für Simulcasts und Webcasts wird ein Mindestentgelt von EUR 82,63 pro Monat und Programm verrechnet, ab 11 über Internet ausgestrahlten Fernsehprogrammen EUR 129,10 pro Monat.